



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.12.2008

Nr. 12/2008

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

- |   |     |
|---|-----|
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen und sonstige ehrenamtlich auf Kreisebene tätige Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehren (Entschädigungssatzung Feuerwehr) | 121 |
| pro-Invest: Förderung produktiver Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen im Gebiet der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland plus (gültig ab 01.01.2009) - Landkreis Schaumburg -                            | 121 |
| 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2008  | 124 |
| Änderungssatzung zur Satzung für das Kreiskrankenhaus Stadthagen  | 124 |

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

- |  |     |
|--|-----|
| 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bückeberg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 14.09.1995 | 125 |
| Bekanntmachung der Stadt Bückeberg; Bebauungsplan Nr. 71 „Falkingsviertel“, 1. Änderung  | 125 |
| Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; Bebauungsplan V7 „Im Steinhof“, Rechtskraft   | 125 |
| Bauleitplanung der Stadt Rinteln; 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln   | 126 |
| Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rinteln  | 126 |
| Sechste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Stadt Rinteln nebst Gebührentarif  | 127 |
| Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Rinteln vom 13. Oktober 1998                                      | 128 |
| 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Stadthagen über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung   | 129 |
| 1. Änderungssatzung zur Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Stadthagen  | 129 |
| Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Stadthagen   | 129 |
| 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Stadthagen zur Erhebung von Gebühren für Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der Pflichtaufgaben  | 133 |
| 6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Auslagensatzung) der Gemeinde Auetal                                    | 133 |

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Auetal	134
Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf	135
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Nenndorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	135
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Nenndorf	135
Gefahrenabwehrverordnung der Samtgemeinde Nenndorf	136
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der dezentralen Abwasseranlage der Samtgemeinde Nenndorf	138
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Stadt Bad Nenndorf (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)	139
Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nienstädt	139
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2008	139
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2008	140
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2008	140
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2008	140

## **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

Friedhofsordnung der Ev - Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen (Anlage 1 zur Verwaltungsanordnung zur Friedhofsrechtsverordnung) für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen	141
Friedhofsgebührenordnung der ev.-luth. Kirchengemeinde Bergkirchen vom November 2008	145

## **D Sonstige Mitteilungen**

---

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.

**A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen und sonstige ehrenamtlich auf Kreisebene tätige Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehren (Entschädigungssatzung Feuerwehr)**

Aufgrund der §§ 7, 24 und 36 Abs. 1 Ziff. 5 der Nds. Landkreisordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30.10.2006 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 510), hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen und sonstige ehrenamtlich auf Kreisebene tätige Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehren (Entschädigungssatzung Feuerwehr) beschlossen:

**Artikel I**

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Entschädigung der Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen errechnet sich aus einem Grundbetrag und einer Reisekostenpauschale für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes.

**Artikel II**

§ 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Die Aufwandsentschädigungen der Ehrenbeamten und Ehrenbeamtinnen betragen für den/die

Kreisbrandmeister/in	1.000,00 €
Abschnittsleiter/in Nord	500,00 €
Abschnittsleiter/in Süd	500,00 €
Stellv. Abschnittsleiter/in Nord	200,00 €
Stellv. Abschnittsleiter/in Süd	200,00 €

monatlich.

Die Funktion des stellv. Kreisbrandmeisters / der stellv. Kreisbrandmeisterin wird durch eine/n der beiden Abschnittsleiter/innen wahrgenommen; die Aufwandsentschädigung erhöht sich hierfür um 80,00 € einschl. der anteiligen Reisekostenpauschale.

**Artikel III**

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlich tätigen Funktionsträger/innen betragen für

Kreisjugendfeuerwehrwart/in	500,00 €
Stv. Kreisjugendfeuerwehrwarte/innen	130,00 €
Fernmeldebeauftragte/r	110,00 €
Zugführer/in der Umweltschutzeinheit	100,00 €
Zugführer/in des FMZ der Kreisfeuerwehr	100,00 €
Organisationsleiter/in der Führungsgruppe	
TEL der Kreisfeuerwehr	80,00 €
Kreissicherheitsbeauftragte/r	80,00 €
Kreisausbildungsleiter/in	200,00 €
Kreisausbilder/in mit lfd. Funktionen (Bereichsleiter/in)	100,00 €
Kreisausbilder/in	50,00 €
Teamleiter/in der Versorgungskomponente	20,00 €

Kreisausbilder/innen, die Leistungsnachweise für Atemschutzgeräteträger/innen abnehmen (außerhalb von Lehrgängen) monatlich 20,00 €  
- Diese Aufwandsentschädigung wird ggf. zusätzlich gezahlt. -

**Artikel IV**

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Portokosten aus dem Bereich der Kreisjugendfeuerwehr werden auf Antrag neben der Aufwandsentschädigung gesondert erstattet.

**Artikel V**

§ 6 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Eine nach § 2 Abs. 1 und 2 an den Vertreter/die Vertreterin zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

**Artikel VI**

§ 6 Abs. 3 wird neu eingefügt:

Nimmt ein Funktionsträger / eine Funktionsträgerin mehr als eine Funktion nach dieser Satzung wahr, so erhält er / sie neben der höchsten Entschädigung nur 50 % jeder weiteren zu zahlenden Aufwandsentschädigung. Dies gilt nicht für die Funktion des stellvertretenden Kreisbrandmeisters / der stellvertretenden Kreisbrandmeisterin.

**Artikel VII**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen und sonstige ehrenamtlich auf Kreisebene tätige Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehren (Entschädigungssatzung Feuerwehr) tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.

Stadthagen, den 17.12.2008

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Heinz-Gerhard Schöttelndreier

**pro-Invest: Förderung produktiver Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen im Gebiet der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland plus (gültig ab 01.01.2009)**

- Landkreis Schaumburg -

**Förderrichtlinie**

**1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 Die Europäische Union stellt im Rahmen des Zieles „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ finanzielle Mittel aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung für die Schaffung und Sicherung dauerhafter Arbeitsplätze vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zur Verfügung<sup>1</sup>. Im Zusammenwirken mit der niedersächsischen Landesregierung wollen die Landkreise Hameln-Pyrmont, Holzminden, Nienburg und Schaumburg im Rahmen der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland **plus** (REK) mit dieser Programmrichtlinie die europäische Zielsetzung unterstützen und die Wettbewerbsfähigkeit der KMU im Gebiet der REK fördern.

1.2 Die Gewährung der Förderung erfolgt unter Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGF-VO)<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 vom 05. Juli 2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, L 210 vom 31. Juli 2007, S. 1-11

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 06.08.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 214/3 vom 09.08.2008

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Schaumburg als bewilligende Stelle für den betreffenden REK-Gebietsteil nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Landkreis Schaumburg setzt hierfür u.a. Mittel aus dem sog. „Regionalisierten Teilbudget“ entsprechend der Rahmenregelung des Landes Niedersachsen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung ein.

## **2. Gegenstand der Förderung / Ausschlüsse**

2.1 Folgende Maßnahmen werden gefördert:

A. Produktive Investitionen:

- Errichtung (Betriebsneugründungen und Ansiedlung) einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz<sup>3</sup> geschaffen und besetzt wird
- Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird

Bei folgenden Maßnahmen soll zumindest zur Sicherung von Arbeitsplätzen beigetragen werden:

- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte
- Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte
- Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte
- Maßnahmen zum Umweltschutz in ausgewählten Bereichen, z.B. Energieeinsparung, Nutzung erneuerbarer Energien usw.

B. Nicht-Investive Maßnahmen:

- Erstmalige Teilnahme an einer bestimmten Messen im In- und Ausland
- Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater, soweit nicht durch den Europäischen Sozialfonds bzw. andere Förderinstrumente des Landes Niedersachsen oder des Bundes förderfähig). Ausgeschlossen sind fortlaufende oder regelmäßige Dienstleistungen, wie Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung oder betriebsübliche Werbung

2.2 Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind.

Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen, sowie Aushilfskräfte, Praktikanten, Heimarbeiter und ABM-Kräfte bleiben unberücksichtigt.

2.3 Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie zwei Vollzeitdauerarbeitsplätze gewertet.

2.4 Folgende Bereiche sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur, die unter die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 fallen
  - Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
  - Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
- a) sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der auf dem Markt von Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnissen richtet oder
- b) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird
- Tätigkeiten im Steinkohlesektor, in der Stahlindustrie, im Schiffbau, im Kunstfaserssektor
  - Unternehmen in Schwierigkeiten

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben
- Exportbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen
- Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
- Maßnahmen von kommunalen Eigengesellschaften der Landkreise und kreisfreien Städte

Die Begriffsbestimmungen der ausgeschlossenen Förderbereiche sind in Art. 2 AGFVO definiert.

## **3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen<sup>4</sup> die wirtschaftlich selbständig sind und ihre Betriebsstätte im Gebiet des Landkreises Schaumburg haben bzw. errichten.

3.2 Die Förderung erfolgt nicht branchenspezifisch. Gefördert werden können KMU aus Handel, Handwerk, Industrie, Gastronomie- und Dienstleistungsgewerbe inkl. freiberuflich Tätige.

3.3 Es besteht ein Verbot der Doppelförderung sowie ein Kumulierungsverbot zwischen der sog. Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA)<sup>5</sup> und dieser Richtlinie. Wurde ein GA-Förderantrag seitens der NBank abgelehnt, ist eine Förderung aus dieser Richtlinie ausgeschlossen.

## **4. Förderfähige Kosten:**

4.1 Folgende Kosten sind förderfähig:

- Anschaffung oder Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens inkl. entsprechender Fachplanungen
- Kosten für den Erwerb von immateriellen Wirtschaftsgütern (Patente, Lizenzen u.ä.)
- Beratungskosten, sofern sie von entsprechend fachkundigen und unabhängigen Personen bzw. Einrichtungen erbracht werden
- Markterschließungskosten/erstmaliger Messeauftritt (Miete, Transport, Aufbau und Betrieb des Standes außer Bewirtungs- und Personalkosten)
- Sind Investor und Nutzer nicht identisch: Förderung von Wirtschaftsgütern, die im Rahmen einer entgeltlichen Nutzungsvereinbarung zwischen Investor und Nutzer von diesem genutzt werden

4.2 Innerhalb der Maßnahmen sind folgende Kosten nicht förderfähig:

- Leasing
- Mietkauf (nur wenn Aktivierung beim Kapitalgeber erfolgt)
- Rabatte/Skonti
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Sollzinsen/Finanzierungskosten
- Erwerb von Grundstücken für einen Betrag, der 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben übersteigt
- Ausgaben für den Wohnungsbau

<sup>3</sup> Siehe Ziffern 2.2, 2.3 und 6.6

<sup>4</sup> entsprechend Anhang I AGFVO vom 06.08.2008 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 214/3 vom 09.08.2008

<sup>5</sup> Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2007-2010 in der jeweils geltenden Fassung

- gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen ist ein kleines oder mittleres Unternehmen in der Gründungsphase<sup>6</sup>
- Ersatzbeschaffungen
- Wirtschaftsgüter mit einem Nettoanschaffungswert bis zu 150,00 €, es sei denn, dass diese als langlebige Wirtschaftsgüter im Sachanlagevermögen aktiviert werden und nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden
- Fahrzeuge, die zum Straßenverkehr zugelassen sind und primär den Transport von Personen und Material zum Zweck haben oder privat genutzt werden
- Firmenwerte, soweit nicht bilanziert oder durch unabhängige Gutachter ermittelt

### **5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

5.1 Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt für produktive Investitionen

- für mittlere Unternehmen max. 7,5 %
  - für kleine Unternehmen max. 15,0 %
- der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 100.000,- €.

5.3 Nicht-investive Maßnahmen können mit bis zu 50 % der förderfähigen Kosten bei Maßnahmen gem. Ziffer 2.1 B gefördert werden, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 5.000,- €.

5.4 Der Beitrag aus Eigen- oder Fremdmitteln zur Finanzierung des Vorhabens muss 20 % der förderfähigen Kosten betragen. Dieser Mindestbetrag darf keine öffentliche Förderung enthalten.

5.5 Die gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen Beihilfen die gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenze der Förderung nicht überschreiten.

### **6. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen**

6.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn die bewilligende Stelle vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind. Dabei ist als Vorhabensbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

6.2 In den Fällen, in denen gem. Ziffer 2.1 eine Arbeitsplatzzerhöhung Fördervoraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Eingang der Bestätigung der grundsätzlichen Erfüllung der Fördervoraussetzungen durch die bewilligende Stelle geschaffen und besetzt worden sind.

6.3 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein .

6.4 Eine Förderung des Vorhabens ist nur möglich, wenn die förderfähigen Gesamtkosten

- bei produktiven Investitionen: 20.000,- €
  - bei nicht-investiven Maßnahmen: 1.000,- €
- nicht unterschreiten.

6.5 Zur Förderung produktiver Investitionen muss ein in sich geschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Antragstellers ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben handelt.

6.6 Die mit Hilfe des Zuschusses erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens fünf Jahren zweckgebunden verwendet werden. Die im Rahmen der Maßnahme neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nach Abschluss der Maßnahme vorgehalten und besetzt werden.

6.7 Die geförderte Betriebsstätte oder Teile davon dürfen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Gebiet des Landkreises Schaumburg hinaus verlagert werden. Für den Begriff „Betriebsstätte“ gilt § 12 der Abgabenordnung; mehrere Betriebsstätten eines Antragstellers/in in derselben Stadt / Gemeinde gelten als eine einheitliche Betriebsstätte.

6.8 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist i.d.R. auf 15 Monate begrenzt.

### **7. Verfahren**

7.1 Anträge auf Gewährung einer Förderung sind vor Investitionsbeginn (vgl. Ziffer 6.1) unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars zusammen mit den darin genannten Unterlagen an die Bewilligungsstelle zu richten.

7.2 Die im Antrag gemachten Angaben sind substantiell im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

7.3 Über die Förderung einer Maßnahme entscheidet der jeweilige Landkreis unter Beteiligung der Lenkungsgruppe der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland **plus** unter Berücksichtigung der in der Anlage beigefügten „Antragsbewertung für investive/nicht-investive Vorhaben“.

7.4 Nach Abschluss der Maßnahme ist innerhalb von zwei Monaten ein von einem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer testierter Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsstelle vorzulegen. Der Verwendungsnachweis setzt sich zusammen aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Mit dem Verwendungsnachweis sind Originalrechnungen vorzulegen.

7.5 Der Zuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises direkt an den Antragsteller ausbezahlt.

7.6 Der Zuschuss kann zurückgefordert werden, wenn,

- der Betrieb vor Ablauf von 5 Jahren veräußert, stillgelegt oder an einen Standort außerhalb des Gebietes des Landkreises Schaumburg verlagert wird
- die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht geschaffen und mindestens drei Jahre nicht besetzt wurden
- die Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden

7.7 Sämtliche Belege und sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind vom Bewilligungszeitpunkt an 10 Jahre aufzubewahren.

7.8 Die Bewilligungsstelle bzw. die von ihr beauftragte Einrichtung ist berechtigt, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Fördervoraussetzungen und -bestimmungen sowie sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände beim Antragsteller vor Ort zu überprüfen. Ebenso bleibt externen Prüfstellen des Landes, des Bundes und der Europäischen Kommission eine entsprechende Prüfung vorbehalten.

<sup>6</sup> Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestitionen. Als neu gegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder bestehender Unternehmen stehen.

7.9 Der Antragsteller verpflichtet sich gem. der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission<sup>7</sup>, die dortigen Vorgaben zur Transparenz- und Öffentlichkeitsarbeit einzuhalten sowie der Veröffentlichung seiner Förderdaten (Begünstigter, Vorhabensbezeichnung, Betrag der bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen) zuzustimmen.

### **8. Inkrafttreten, Zeitliche Befristung**

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg zum 01.01.2009 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013 unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

Stadthagen, 18.12.2008

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Heinz-Gerhard Schöttelndreier

<sup>7</sup> VO (EG) Nr. 1828/2006 vom 08. Dezember 2006, veröffentlicht im Amtsblatt L 371 vom 27. Dezember 2006

### **1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit den §§ 87 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 07. Oktober 2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

#### **§ 1**

Der Wirtschaftsplan der Volkshochschule für das Wirtschaftsjahr 2008 (Rumpfwirtschaftsjahr 01.08. – 31.12.08) wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	1.531.800 Euro
in den Aufwendungen auf	1.531.800 Euro

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	311.700 Euro
in der Ausgabe auf	311.700 Euro

festgesetzt.

#### **§§ 2 – 6**

Keine Änderung.

Stadthagen, den 10. November 2008

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Heinz-Gerhard Schöttelndreier

### **Änderungssatzung zur Satzung für das Kreiskrankenhaus Stadthagen**

Der Kreistag des Landkreises Schaumburg hat aufgrund der §§ 7,9 und 36 Abs. 1 Ziff. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

In § 1 Absatz (1) werden die Sätze "Neben den Fördermitteln des Landes dienen eingebrachte Kapitalanteile sowie etwaige Gewinne ausschließlich der wirtschaftlichen Sicherung des Krankenhauses." und "Unter Beachtung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) behält sich der Krankenhausträger die Verfügung über die satzungsgemäße Verwendung eingebrachter Kapitalanteile und etwaiger Gewinne vor." ersatzlos gestrichen.

#### **Artikel 2**

§ 2 erhält folgende neue Überschrift: "§ 2 Zweck". § 2 erhält folgende neue Fassung: "Zweck des Kreiskrankenhauses Stadthagen ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentliche Gesundheitspflege. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die ärztliche Versorgung, die Geburtshilfe und die Pflege von kranken Personen verwirklicht. Ziel dabei ist es, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern."

#### **Artikel 3**

§ 3 erhält folgende neue Überschrift: "§ 3 Gemeinnützigkeit". § 3 erhält folgende neue Fassung:

(1) Das Kreiskrankenhaus Stadthagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Das Kreiskrankenhaus Stadthagen ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Kreiskrankenhauses dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis erhält keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kreiskrankenhauses.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Landkreis erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Kreiskrankenhauses oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

#### **Artikel 4**

Die §§ 3, 4, 5 und 6 werden in der Nummerierung um jeweils eine Ziffer fortgeschrieben und ändern sich in §§ 4, 5, 6 und 7.

#### **Artikel 5**

Diese Änderungssatzung tritt mit Ablauf des 31.12.2008 in Kraft.

Stadthagen, 18.12.2008

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Heinz-Gerhard Schöttelndreier

**B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

**6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bückeburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 14.09.1995**

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

1. § 16 a wird eingefügt:

Erhebungszeitraum 2009 Schmutzwassergebühren  
Für die Schmutzwassergebühren ist der Erhebungszeitraum des Jahres 2009 der Zeitraum zwischen dem Tag der Ablesung der Wasseruhr für das Jahr 2008 und dem 31.12.2009.

2. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Schmutzwassergebühr sind beginnend mit dem Monat Februar des Folgejahres bis zum Dezember monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Auf die Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten.

3. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Gebührenbescheid wird gemäß § 13 Abs. 1 NKAG mit der Rechnung der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH für den Frischwasserbezug zusammengefasst erteilt.

4. § 17 a wird eingefügt:

Veranlagung und Fälligkeit  
Erhebungszeitraum 2009 Schmutzwassergebühren  
Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes 2009 endgültig abzurechnende Schmutzwassergebühr sind beginnend mit dem Monat Januar 2009 bis zum Dezember 2009 monatliche Abschlagszahlungen zu leisten.

**Artikel II**

1. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bückeburg, den 12.12.2008  
Stadt Bückeburg  
Bürgermeister  
Brombach

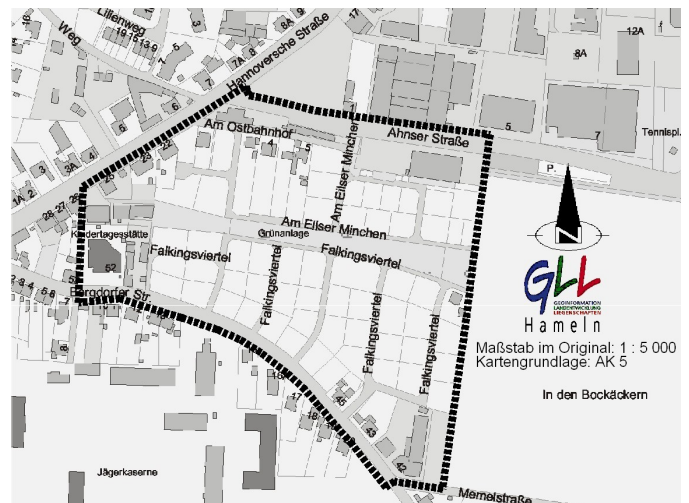
**Bekanntmachung der Stadt Bückeburg**

Der nachstehende Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Bückeburg am 11.12.2008 als Satzung beschlossen:

**Bebauungsplan Nr. 71 „Falkingsviertel“, 1. Änderung**

Die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes dient gegenüber des Ursprungsplanes zur Konkretisierung, Änderung und Anpassung einzelner Festsetzungen an die städtebaulichen

Ziele des zugrunde liegenden Rahmenplanes, zudem soll aber auch für verschiedene Bereiche der Rahmen der baulichen Möglichkeiten erweitert werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für dieses Änderungsverfahren nicht erforderlich geworden, es erfolgte eine Vorprüfung im Einzelfall (s. Übersichtskarte 1)



Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan rechtskräftig.

Der Bebauungsplan mit Begründung und der Vorprüfung im Einzelfall wird zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Bückeburg im Fachbereich 3 Bauen und Planen bereitgehalten und kann dort während der Sprechzeiten

montags - freitags 08.30 Uhr – 12.00 Uhr  
donnerstags auch 14.30 Uhr – 18.00 Uhr

eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Rechtsbehelf:**

Gemäß § 215 (1) BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3, Abs. 2 und 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bückeburg geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigungen von Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bückeburg, den 12.12.2008

Der Bürgermeister  
Brombach

**Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen  
Bebauungsplan V7 „Im Steinhof“, Rechtskraft**

Der vom Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 19.12.2007 beschlossene **Bebauungsplan V7 „Im Steinhof“** der Stadt Obernkirchen nebst Begründung wird mit dieser Veröffentlichung rechtskräftig. Die dazu parallel durchgeführte 33. Änderung des Flächennutzungsplans ist bereits am 31.03.2008 rechtskräftig geworden.

Mit der Planung südlich der Vehlener Straße (K 13) sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine eingeschränkte gewerbliche Nutzung zwischen dem nördlichen Lidl-Markt und dem südlichen Baubetriebshof geschaffen werden.

Zur freien Landschaft westlich des Gewerbegebietes wird ein Bauschutzbereich für Ausgleichsmaßnahmen (Eingrünung) vorgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans V7 wird durch die Flurstücke 54/1, 54/2, 54/3, 55/1, 56/1, 57/1 und Teilflächen des Erschließungsweges zum Bauhof (27/1, 55/3, 58/1), Flur 4 der Gemarkung Vehlen, begrenzt.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist der Karte zu entnehmen, Maßstab 1:5000 im Original (Veröffentlichung mit Genehmigung der GLL Hameln, Katasteramt Rinteln).

**(Karte ist im Anschluss an Seite 146 als Anlage 1 beige-fügt)**

Der vorgenannte Bauleitplan nebst Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange und das Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie möglicher - nicht gewählter - Planalternativen werden gemäß § 6 Absatz 5 bzw. § 10 Absatz 3 ab sofort im Fachbereich III (Bau, Entwicklung + Umwelt) der Stadt Obernkirchen, Obergeschoss, Marktplatz 9, 31683 Obernkirchen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

#### Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften beim Zustandekommen der Bauleitplanung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Obernkirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Obernkirchen, den 16.12.2008

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister  
Schäfer

#### **Bauleitplanung der Stadt Rinteln**

#### **22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 27.11.2008, Az.: 63/20/003/01501/2008, die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die genehmigte 22. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Begründung ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 340, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rinteln wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Rinteln, den 10.12.2008

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister  
Buchholz

#### **Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rinteln**

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 11.12.2008. folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rinteln vom 15.09.2003 beschlossen:

#### **Artikel I**

##### **1.**

##### **§ 5 (1) wird wie folgt ergänzt:**

(1) Auf ihren Antrag hin werden nur Gewerbetreibende wie Gärtner, Bildhauer, Steinmetze und Bestatter zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.

Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

Die Zulassung für 1 Jahr erfolgt durch die Ausstellung eines Berechtigungsausweises.

##### **2.**

##### **§ 7 (1) und (5) erhalten folgende Fassung:**

(1) Jede Leiche soll innerhalb von 36 Stunden nach Eintritt des Todes, bei späterem Auffinden unverzüglich nach Durchführung der Leichenschau, in eine Leichenhalle überführt werden.

Der mit der Bestattung beauftragte Unternehmer hat sich rechtzeitig vor der Beerdigung an der Grabstätte von der Ordnungsmäßigkeit derselben zu überzeugen.

(5) Leichen sollen innerhalb von acht Tagen seit dem Eintritt des Todes bestattet sein. Tage an denen keine Bestattungen vorgenommen werden, sind in die Frist nicht einzurechnen.

##### **3.**

##### **§ 12 (2) Ziffer g) wird wie folgt geändert:**

(2) g) Rasengräber für Erd- und Urnenbestattungen



**§ 12 (2) Ziffer i) wird zusätzlich aufgenommen:**

(2) i) Urnenbaumgrabstätten

4.

**§ 13 a) erhält folgende Fassung:**

**Anonyme Reihengräber**

Beisetzungen in einer anonymen Reihengrabstätte erfolgen in einer für Friedhofsbesucher zugänglichen und besonders gekennzeichneten Rasenfläche. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Die hier erfolgten Erdbestattungen werden für die Dauer der Ruhezeit nachgewiesen. Den Bestattungsort bestimmt die Stadt Rinteln.

**§ 13 b) erhält folgende Fassung:**

**Anonyme Urnen-Reihengräber**

Beisetzungen in einer anonymen Urnen-Reihengrabstätte erfolgen in einer für Friedhofsbesucher zugänglichen und besonders gekennzeichneten Rasenfläche. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Die hier erfolgten Urnenbestattungen werden für die Dauer der Ruhezeit nachgewiesen. Den Bestattungsort bestimmt die Stadt Rinteln.

**§ 13 c) erhält folgende Fassung:**

**Rasengräber für Erd- und Urnenbestattungen**

Beisetzungen in einem Rasengrab für Erdbestattungen erfolgen in einer für den Friedhofsbesucher zugänglichen und besonders gekennzeichneten Rasenfläche. Die hier erfolgten Erd- und Urnenbestattungen werden für die Dauer der Ruhezeit nachgewiesen. Rasengräber können ein- oder mehrstellig sein. Bei mehrstelligen Grabstätten richtet sich die Verlängerung der Nutzungsrechte nach § 14 Absatz 2 und 3. Eine nochmalige Belegung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich.

**§ 13 e) wird zusätzlich aufgenommen:**

**Urnenbaumgrabstätten**

Urnenbaumgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten unter Bäumen. Die hier erfolgten Urnenbestattungen werden für die Dauer der Ruhezeit nachgewiesen. Urnen müssen biologisch abbaubar sein. Den Bestattungsort bestimmt die Stadt Rinteln

**§ 14 (2) erhält folgende Fassung:**

(2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag jeweils bis zu 30 Jahren verlängert werden.  
Die Verlängerung der Nutzungsrechte und die Rückgabe von Teilflächen an Grabstätten kann nur erfolgen, wenn die Gestaltung und Bewirtschaftung der Friedhofsanlage dies zulässt.

5.

**§ 20 a (2) erhält folgende Fassung**

**Gestaltung von Rasengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen**

(2) Auf jeder Rasengrabstätte wird eine von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellte Grabplatte in der Größe 25 x 40 cm in die Grabstätte eingelassen. Die Grabplatte kann von einem von der Stadt Rinteln zugelassenen Steinmetz mit den Daten der Verstorbenen versehen werden. Bei mehrstelligen Rasengrabstätten für Erdbestattungen hat die Grabplatte die Größe von 50 x 40 cm, bei mehrstelligen Rasengrabstätten für Urnenbestattungen die Größe von 40 x 25 cm.  
Die Schrift ist vertieft in die Grabplatte einzulassen.  
Die Grabplatten werden nur mit Vollmacht des Nutzungsberechtigten an die Steinmetze ausgegeben. Nach der Gravur muss die sofortige Rückgabe an die Friedhofsverwaltung erfolgen.

**§ 20 c wird zusätzlich aufgenommen**

**Gestaltung von Urnenbaumgrabstätten**

Urnenbaumgrabstätten haben keine sichtbaren Abgrenzungen. Die Lage der beigesetzten Urne wird nicht gekennzeichnet. Die Urnenbaumgrabstätte darf nicht bepflanzt werden oder mit Grabschmuck versehen werden. Die Fläche wird extensiv gepflegt.

Auf einer von der Friedhofsverwaltung angebrachten Tafel werden die Namen und nach Wunsch das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgeführt.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rinteln, den 11.12.2008

Stadt Rinteln

Buchholz  
Bürgermeister

**Sechste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Stadt Rinteln nebst Gebührentarif**

Aufgrund der §§ 6,40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der Gebührentarif nach § 1 Abs. 2 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Rinteln erhält die als Anlage beigefügte Fassung.

**§ 2**

§ 1 Abs. 3 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Rinteln nebst Gebührentarif wird gestrichen.

**§ 3**

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührenschuldner/in

(1) Gebührenschuldner/in ist ,wer

a) die Amtshandlungen oder sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt oder durch sie unmittelbar begünstigt wird,

b) die Einrichtung der städtischen Friedhöfe in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner/innen sind Gesamtschuldner/innen.

**§ 4**

Die Änderungssatzung und der Gebührentarif treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rinteln, den 11.12.2008

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister  
Buchholz

Anlage:  
**Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Rinteln vom .....**

Leistungsart	Gebührensatz in EUR
<b>Nutzungsrechte</b>	
<b>Reihengräber</b>	
Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	160,00
Verstorbene über 5 Jahre	480,00
Verstorbene über 5 Jahre – anonym	1.440,00
Urnenreihengräber	75,00
Urnenreihengräber – anonym	330,00
Urnenbaumgrabstätte	420,00
Rasengräber f. Erdbestattungen je Grabstelle	2.100,00
je Verlängerungsjahr	70,00
Rasengräber f. Urnenbestattungen je Grabstelle	750,00
je Verlängerungsjahr	50,00
Rasengräber für Tot- und Fehlgeburten unter 500 g	240,00
<b>Wahlgräber</b>	
Wahlgräber für Erdbestattungen je Grabstelle	810,00
je Verlängerungsjahr	27,00
Urnengräber je Grabstelle	180,00
je Verlängerungsjahr	12,00
<b>Bestattungen</b>	
<b>A</b> <b>während der regelmäßigen Dienstzeit</b>	
<b>Ausheben und Schließen der Gräber</b>	
<b>Gräber für Erdbestattungen</b>	
Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	150,00
Verstorbene über 5 Jahre	370,00
Tot- und Fehlgeburten unter 500 g	110,00
<b>Urnengräber</b>	110,00
<b>Umbettungen</b>	
<b>Sarg</b>	
Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	295,00
Verstorbene über 5 Jahre	745,00
<b>Urne</b>	225,00
<b>Ausgrabungen</b>	
<b>Sarg</b>	
Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	150,00
Verstorbene über 5 Jahre	370,00
<b>Urne</b>	110,00
<b>B</b> <b>Aufschlag für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit</b>	
<b>Ausheben und Schließen der Gräber</b>	

<b>Gräber für Erdbestattungen</b>	
Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	75,00
Verstorbene über 5 Jahre	111,00
<b>Gräber für Urnenbestattungen</b>	55,00
<b>Kapellenbenutzungsgebühren</b>	
Beisetzungsfeier	190,00
Kühlzellengebühr	
bis zu 10 Tagen	50,00
jeder weitere Tag	5,00
<b>Verwaltungsgebühren</b>	
Umschreibung	12,00
Ersatzurkunde	12,00
Grabmalgenehmigung	45,00
Urnen-Aufnahmebesch.	20,00
Zulass. Gewerbetreibende	20,00

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Rinteln vom 13. Oktober 1998**

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 83 der Neufassung der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds.GVBl. S. 29) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Rinteln vom 13. Oktober 1998 beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Rinteln (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) wird wie folgt geändert:

**In § 12 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:**

„(1) Die Grundgebühr für jeden mit einem Kanal oder einer sonstigen Abwasserbehandlungsanlage des Abwasserbetriebes der Stadt Rinteln verbundenen Schmutzwasseranschluss beträgt in Abhängigkeit von den vorhandenen oder für die Trinkwasserversorgung des Grundstücks erforderlichen Trinkwasserzählern bei

a) einer Zählergröße bis zu 6 m³/h	5,-- €/Monat
b) einer Zählergröße von größer als 6 m³/h bis zu 10 m³/h	15,-- €/Monat
c) einer Zählergröße von größer als 10 m³/h	30,-- €/Monat.

Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,16 €/m³.

(2) Die Gebühr für die Niederschlagsentwässerung beträgt je Berechnungseinheit 0,43 € jährlich“.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Rinteln, den 11. Dezember 2008

Buchholz  
Bürgermeister

## 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Stadthagen über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende 5. Änderungssatzung erlassen:

### Artikel 1

§ 2 a) erhält folgende Fassung:

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- a) aus abflusslosen Sammelgruben 42,00 € je Abfuhr  
zzgl. je angefangenem cbm eingesammelten  
Abwassers 2,42 €

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Stadthagen, den 16.12.2008

Hellmann  
Bürgermeister

## 1. Änderungssatzung zur Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Stadthagen

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

### Artikel 1

Im § 2 Abs. 1 der Satzung für den Integrationsbeirat der Stadt Stadthagen wird Abs. 1 wie folgt geändert:

- im Satz 1 wird die Ziffer „15“ durch die Ziffer „16“ ersetzt und
- die Aufführung der Mitglieder im Abs. 3 wie folgt ergänzt:
  - des Präventionsrates der Stadt Stadthagen „wir“.

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Stadthagen, den 16. Dezember 2008

Hellmann  
Bürgermeister

## Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Stadthagen

Aufgrund des § 6 NGO der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.V.m. §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 15.12.2008 nachstehende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stadthagen beschlossen.

## § 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Stadthagen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

Stadt Stadthagen, Kernstadt  
Enzen  
Krebshagen – Hörkamp-Langenbruch  
Oberwöhren  
Probsthagen  
Reinsen  
und der Ortschaft Wendthagen-Ehlen

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt Stadthagen nach den NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

## § 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Stadthagen wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Stadthagen erlassene „Dienst-anweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Stadtbrandmeister.

## § 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Stadthagen erlassene „Dienst-anweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Ortsbrandmeister.

## § 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 1 Abs. 2 u. § 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen). Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen. Die Stadtbrandmeisterin und der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

## § 5 Stadtkommando

(1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,

- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren lfd. Ergänzung,
- e) Überwachung der lfd. Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

(2) Das Stadtkommando besteht aus

- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der Stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, den Stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und den Stellvertretenden Ortsbrandmeistern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart und dem Stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) dem Schriftwart und der Stadtsicherheitsbeauftragten oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a u. b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von 3 Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

(3) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(4) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(6) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Bürgermeister zuzuleiten.

## § 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im

Land Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 19).

(2) Das Ortskommando besteht aus:

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder als Leiter,
- b) der Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

c) dem Schriftwart, dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von 3 Jahren in das Ortskommando aufgenommen werden. Die Stimmberechtigung gilt für diesen Personenkreis nur für die von ihnen wahrgenommenen Aufgaben. Die Bestellung erfolgt durch die Ortsbrandmeisterin bzw. den Ortsbrandmeister.

(3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie dem Bürgermeister zuzuleiten.

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
- b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie dem Bürgermeister zuzuleiten.

### § 8 Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgesprochen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den dem Rat der Stadt gem. § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gem. § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

### § 9 Aktive Mitglieder

(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Stadt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Stadt.

(3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat den Bürgermeister über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit der Bürgermeister darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probendienstzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (Dienstgrad-VO-FF) vom 21.09.1993 (Nds. GVBl.-S. 362) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

### § 10 Mitglieder der Altersabteilung

(1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

### § 11 Mitglieder der Jugendabteilung

(1) Jugendabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren

Stadt Stadthagen, Kernstadt  
Enzen  
Krebshagen-Hörkamp-Langenbruch  
Oberwöhren  
Probsthagen Reinsen  
Wendthagen-Ehlen

eingerrichtet.

(2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Stadt können nach Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 19 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.

(4) Über die Aufnahme in der Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

### § 12 Mitglieder der Juniorenabteilungen

(1) Ortsfeuerwehren können Juniorenabteilungen bilden. Der Stadtbrandmeister ist vor der Einrichtung dieser Juniorenabteilungen zu informieren.

(2) In einer Juniorenabteilung können Kinder aufgenommen werden, die das sechste Lebensjahr vollendet haben und noch nicht Mitglied einer Jugendabteilung werden können. Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.

(3) Die Juniorenabteilung wird als selbstständige Abteilung geführt. Die Arbeit wird an den Aufgaben und Zielen der Jugendabteilung ausgerichtet. Insbesondere die Regelungen zur sozialen Sicherung der Jugendabteilung finden Anwendung.

(4) Die Leitung der Juniorenabteilung erfolgt durch eine geeignete Person, die nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart bzw. –wartin ist. Der / die Leiter / Leiterin muss mindestens die feuerwehrtechnische Truppführerausbildung nachweisen können, die Gruppenführerausbildung sowie eine Befähigung zum Jugendgruppenleiter bzw. zur –leiterin ist anzustreben.

(5) Eine Bekleidungsordnung besteht nicht. Erforderliche finanzielle Mittel für die Juniorenabteilung werden ausschließlich durch die jeweilige Ortsfeuerwehr zur Verfügung gestellt.

### **§ 13 Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“**

(1) Feuerwehrmusik-/Feuerwehrspielmannszüge sind bei der Ortsfeuerwehr Stadthagen, Kernstadt, aufgestellt.

(2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Stadthagen haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst.

(3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

### **§ 14 Innere Organisation der Abteilungen**

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/ oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt.

### **§ 15 Ehrenmitglieder**

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

### **§ 16 Fördernde Mitglieder**

Jede Ortsfeuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

### **§ 17 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.

Die Dauer der Beurlaubung aus persönlichen Gründen sollte grundsätzlich 6 Monate nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Beurlaubung bis max. 12 Monate erfolgen.

(2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

(3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und

Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr der Stadt zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

### **§ 18 Verleihung von Dienstgraden**

(1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen und über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau/Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin/ Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Stadtkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeisterin/Löschmeister“ bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.

### **§ 19 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt,
- b) Geschäftsunfähigkeit,
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei aktiven Mitgliedern,
- e) Ausschluss

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Stadt schriftlich mitzuteilen.

(5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als ein Jahr verurteilt worden ist.

(6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Stadt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt erlassen.

(7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

(8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.

(9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gem. Abs. 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

## § 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Stadthagen vom 29. Januar 1996 in der Fassung vom 29.05.2006 außer Kraft.

Stadthagen, den 16. Dezember 2008

Hellmann  
Bürgermeister

## 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Stadthagen zur Erhebung von Gebühren für Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und § 26 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende 3. Änderungssatzung erlassen:

### Artikel I

Im Gebührentarif zur Satzung der Stadt Stadthagen zur Erhebung von Gebühren für Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der Pflichtaufgaben wird die Ziffer

2.1.2. Löschgruppenfahrzeug LF 16 60,00

gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

2.1.2.1 Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS 60,00

2.1.2.2 Löschgruppenfahrzeug LF 16-12 120,00

Ferner werden die Ziffern

2.4 Schlauchwagen SW 2000 92,00

2.5.3 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 20,00

gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

2.4 Gerätewagen Logistik GW-L 120,00

2.5.3 Tragkraftspritzenfahrzeug – Wasser TSF-W 100,00

### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Stadthagen, den 16. Dezember 2008

Hellmann  
Bürgermeister

## 6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Auslagensatzung) der Gemeinde Auetal

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBL. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBL S. 575) hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 15.12.2008 die folgende 6. Änderung der Auslagensatzung der Gemeinde Auetal beschlossen:

### Artikel I

§ 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

#### § 7 Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Den in der Freiwilligen Feuerwehr ehrenamtlich tätigen Funktionsträgern werden folgende Aufwandsentschädigungen monatlich gewährt:

a) Gemeindebrandmeister	160 €
b) 1.stellv. Gemeindebrandmeister	36 €
2. stellv. Gemeindebrandmeister	36 €
c) Gemeindegewerkschaftsbeauftragter	30 €
d) Gemeindejugendwart	40 €
e) Gemeindeausbilder	42 €
f) Ortsbrandmeister	
OFw mit Grundausrüstung	54 €
OFw als Stützpunkt	72 €
g) stellv. Ortsbrandmeister in	
OFw mit Grundausrüstung	15 €
OFw als Stützpunkt	21 €
h) Gerätewart	
OFw mit Grundausrüstung	
Grundbetrag	21 €
Steigerungsbetrag für jedes Feuerwehrfahrzeug	7 €
OFw als Stützpunkt	
Grundbetrag	25 €
Steigerungsbetrag für jedes Feuerwehrfahrzeug	7 €
i) Jugendwart	30 €
j) Fachbereichsleiter Funk	39 €

k) Erste Hilfe Ausbilder	20 €
l) Brandschutzerzieher/in	15 €

## Artikel II

Diese 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft

Auetal, den 16.12.2008

Gemeinde Auetal

Der Bürgermeister  
Thomas Priemer

### Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Auetal

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeinordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Der Wasserverband Nordschaumburg betreibt die Wasserversorgung für die Gemeinde Auetal als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke im Gemeindegebiet mit Trink- und Betriebswasser.

#### § 2 Versorgungsbedingungen

Die Wasserversorgung erfolgt nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) und den ergänzenden Bedingungen des Wasserverbandes Nordschaumburg.

#### § 3 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichem Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Auetal liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

#### § 5 Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine(n) öffentliche(n) Straße, Weg oder Platz mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

#### § 6 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

#### § 7 Benutzungszwang

Auf Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

#### § 8 Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag ganz oder teilweise befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Näheres regelt der § 3 AVBWasserV.

#### § 9 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs.2 (NGO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

(2) Daneben können Zwangsmittel nach Maßgabe des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes in der jeweils geltenden Fassung angewendet werden.

#### § 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Wasserversorgungssatzung in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12.12.2005 und die Wasserabgabensatzung in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 22.09.2008 außer Kraft.

Auetal, den 16.12.2008

Gemeinde Auetal

Thomas Priemer  
Bürgermeister



**Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf**

**1. Nachtragshaushaltssatzung**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in der Sitzung am 06. Oktober 2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden der Verwaltungshaushalt und der Vermögenshaushalt und damit der Gesamtbetrag des Haushalts wie folgt geändert:

a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und Ausgaben erhöht um 50.100 €

b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen und Ausgaben erhöht um 21.300 €.

**Gegenüber bisher**

a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und Ausgaben 954.600 €

b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen und Ausgaben 70.500 €

**nunmehr festgesetzt auf**

a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und Ausgaben 1.004.700 €

b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen und Ausgaben 91.800 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € neu festgesetzt.

Die §§ 3 bis 6 der Nachtragshaushaltssatzung werden gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht geändert.

Beckedorf, den 06. Oktober 2008

Bahlmann  
Bürgermeister

Windheim  
1. stellv. Bürgermeister

**2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 133 und § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 04. November 2008 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/21 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündigungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werkzeuge (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Büro der Gemeindeverwaltung, Riepener Straße 4, 31699 Beckedorf, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Beckedorf, den 21. November 2008

Bahlmann  
Bürgermeister

**3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde**

**Nenndorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Umorganisation der Polizei und zur Änderung dienst- und personalrechtlicher Bestimmungen vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Der Kosten- und Gebührentarif zur Satzung erhält folgende Fassung:

**1. Personaleinsatz**

- 1.1 Feuerwehrtechnisches Personal je Person und Stunde 25,00 €
- 1.2 Brandsicherheitswache je Person und Stunde 20,00 €
- 1.3 Muss die Samtgemeinde höheren Verdienstaufschlag an den Arbeitgeber von Feuerwehrangehörigen erstatten, wird dieser Betrag erhoben.

**2. Feuerwehrfahrzeuge**

- einschließlich Geräten je Stunde
- 2.1 Tanklöschfahrzeug TLF 8 und TLF 16 60,00 €
- 2.2 Löschruppenfahrzeug LF 8 und LF 16 60,00 €
- 2.3 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 35,00 €
- 2.4 Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser TSF-W 50,00 €
- 2.5 Drehleiter DLK 23/12 150,00 €
- 2.6 Einsatzleitwagen ELW 35,00 €
- 2.7 Mannschaftstransportwagen MTW 30,00 €
- 2.8 Schlauchwagen 40,00 €
- 2.9 Anhänger 25,00 €
- 2.10 Brandsicherheitswache Fahrzeugkosten je Tag und Fahrzeug 120,00 €

**3. Kostenersatz für Fehlalarme**

Für Leistungen auf Grund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm) wird Kostenersatz nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand gem. Ziffer 1 und 2 erhoben.

**4. Verbrauchsmaterial**

Verbrauchsmaterial aller Art (z.B. Ölbindemittel, Löschpulver, Schaum, etc.) werden zum Beschaffungspreis zuzüglich 20 % Verwaltungskostenanteil berechnet. Die Entsorgung von Verbrauchsmaterialien wird zu den tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich 20 % Verwaltungskostenanteil berechnet.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bad Nenndorf, den 15. Dezember 2008

Der Samtgemeindebürgermeister  
Reese

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Nenndorf**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch

Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

§ 1 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der Gemeindebrandmeister, der stellvertretende Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeister und die stellvertretenden Ortsbrandmeister erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

a) der Gemeindebrandmeister	117,50 €
b) der stellvertretende Gemeindebrandmeister	58,75 €
c) der Ortsbrandmeister einer Schwerpunktwehr	80,00 €
d) der stellvertretende Ortsbrandmeister einer Schwerpunktwehr	40,00 €
e) der Ortsbrandmeister einer Stützpunktwehr	62,50 €
f) der stellvertretende Ortsbrandmeister einer Stützpunktwehr	31,25 €
g) der Ortsbrandmeister einer Wehr mit Grundausstattung	52,50 €
h) der stellvertretende Ortsbrandmeister einer Wehr mit Grundausstattung	26,25 €

§ 1 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:

a) der Gemeindejugendfeuerwehrwart vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 28,00 €, ab 01.01.2009	34,00 €
b) der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 14,00 €, ab 01.01.2009	17,00 €
c) der Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 28,00 €, ab 01.01.2009	34,00 €
d) der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 14,00 €, ab 01.01.2009	17,00 €
e) der Leiter einer Kinderfeuerwehr	20,00 €
f) der stellvertretende Leiter einer Kinderfeuerwehr	10,00 €
g) der Gerätewart einer Schwerpunktwehr	37,50 €
h) der Gerätewart einer Stützpunktwehr	22,50 €
i) der Gerätewart einer Wehr mit Grundausstattung	18,00 €
j) der Gemeindefeuerwehrbeauftragte	20,50 €
k) der Gemeindefeuerwehrbeauftragte	18,00 €
l) der Brandschutzerzieher	10,00 €
m) der Gemeindepressewart	20,50 €

§ 2 Abs. 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

Als Verdienstausschlag bzw. Verdienstausschlagentschädigung wird höchstens ein Betrag von 30,00 € je Stunde gezahlt.

In § 3 Satz 1 der Satzung wird das Wort „Samtgemeindedirektor“ durch das Wort „Samtgemeindegemeindevorstand“ ersetzt.

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bad Nenndorf, den 15. Dezember 2008

Der Samtgemeindegemeindevorstand  
Reese

#### Gefahrenabwehrverordnung der Samtgemeinde Nenndorf

Auf Grund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 654) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Verordnung für das Gebiet der Samtgemeinde Nenndorf beschlossen:

#### § 1 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStRG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406).

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen. Dies sind insbesondere

- a) der Kurpark in Bad Nenndorf sowie die übrigen Erholungs- und Grünflächen,
- b) Wanderwege,
- c) Kinderspiel- und Bolzplätze, Skateranlagen, sowie Schulhöfe, soweit sie zum Spielen außerhalb der Schulzeit freigegeben sind,
- d) Friedhöfe,
- e) Wasserflächen einschließlich Ufer und Böschungen.

(3) Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende, aus Baustoffen hergestellte Anlagen. Dies sind insbesondere

- a) Gebäude,
- b) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Brunnen und Springbrunnen,
- c) Bänke und Buswartehäuser,
- d) Masten und Verteilerkästen.

#### § 2 Benutzung und Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen ist im Rahmen der Verkehrsvorschriften, des Wegerechts sowie der nachfolgenden Einschränkungen jedermann gestattet. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, belästigt oder bei der Benutzung gemäß Satz 1 beeinträchtigt oder behindert werden. Insbesondere ist es verboten

- a) öffentlich die Notdurft zu verrichten,
- b) sich außerhalb konzessionierter Schankflächen im Freien zum Zwecke des Alkoholgenusses zusammen zu finden, sich im Zustand der Trunkenheit oder unter Drogeneinfluss dort aufzuhalten oder auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen durch ärgernisregendes Verhalten wie Grölen, Anpöbeln von Passanten, Verunreinigungen oder das Abspielen von Tonwiedergabegeräten andere zu stören,
- c) aggressiv zu betteln,
- d) in öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen zu lagern oder zu übernachten,
- e) Papierkörbe zur Hausmüllablagerung zu benutzen, zu durchsuchen oder Gegenstände auszusortieren,
- f) außerhalb dafür eingerichteter Plätze zu grillen,
- g) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe sowie Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen,
- h) in öffentlichen Anlagen oder auf Verkehrsflächen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen, an Bäumen oder an baulichen und sonstigen Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Anlagen einsehbar sind, Plakate, Flugblätter, Beschriftungen oder Bemalungen unbefugt anzubringen, bzw. deren Anbringung als Auftraggeber zu veranlassen,
- i) Fahrzeuge oder sonstige motorbetriebene Geräte zu reinigen, wenn dadurch gesundheits- oder umweltschädliche

Stoffe, insbesondere Benzin, Öl, Wasch- oder Konservierungsmittel in die Kanalisation gelangen oder im Boden versickern können.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(3) Über die Grundstücksgrenze hängende Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.

(4) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.

### § 3 Wahrung der Ruhezeiten

(1) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen nicht unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und Erholung gelten folgende Ruhezeiten:

- a) Sonn- und Feiertage
- b) Montag bis Samstag 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe) und 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe)
- c) Im Übrigen gelten die Ruhezeiten nach der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478) in der zur Zeit geltenden Fassung.

(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe und Erholung von Menschen stören oder Menschen in ihrer Gesundheit beeinträchtigen. Als Ruhestörung gilt insbesondere der Betrieb von Rasenmähern und sonstigen motorbetriebenen Garten-, Bau- und Handwerksgeräten, das Bespielen von Musikinstrumenten, bzw. das Abspielen von Tonwiedergabegeräten, soweit es im Freien unüberhörbar ist, das Holzhacken, Hämmern, Sägen oder die Ausübung anderer manueller lärmzeugender Tätigkeiten.

(3) Das Gebot der Mittagsruhe nach Abs. 1 Buchst. b) gilt nicht für gewerbliche Tätigkeiten, für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen, sowie für Arbeiten landwirtschaftlicher Betriebe.

### § 4 Kinderspiel- und Bolzplätze, Skateranlagen

(1) Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, Skateranlagen und Schulhöfen, soweit Sie zum Spielen außerhalb der Schulzeit freigegeben sind, verboten

- a) zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,
- b) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
- c) Glas, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, einzugraben oder zurück zu lassen,
- d) mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Krankenfahrstühle.

(2) Das Betreiben von Ballsportarten ist auf Kinderspielplätzen verboten, soweit dies nicht im Einzelfall durch den Träger für zulässig erklärt worden ist.

(3) Bei Dunkelheit, spätestens nach 20.00 Uhr, dürfen die Anlagen nach Abs. 1 nicht benutzt werden.

### § 5 Hundehaltung

(1) Hundehalterinnen und Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhindern, dass ihr Tier

- a) unbeaufsichtigt umherläuft,
- b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
- c) durch Bellen, Heulen oder ähnliche laute Geräusche Dritte in ihrer Ruhe stört,

d) öffentliche Straßen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt. Bei der Verunreinigung mit Kot ist die Hundehalterin bzw. der Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Grundstückseigentümers vor.

(2) In Fußgängerzonen, im Kurpark sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspiel- und Bolzplätze, Skateranlagen und Schulhöfe dürfen Hunde, mit Ausnahme von Blindenhunden, nicht mitgenommen werden.

### § 6 Hausnummern

(1) Jede Grundstückseigentümerin bzw. jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ihr/ sein Grundstück mit der von der Stadt oder Gemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummer muss sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 X 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.

(3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in einer Höhe von 2 m bis 2,50 m anzubringen. Sie darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.

(4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.

(5) Bei der Änderung von Hausnummern sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend der Abs. 1 bis 4 anzubringen. Die alte Hausnummer ist so durchzustreichen, dass sie lesbar bleibt. Nach Ablauf von 6 Monaten ist die alte Hausnummer zu entfernen.

### § 7 Offene Feuer im Freien

(1) Osterfeuer dürfen am Ostersonntag oder am Ostersonntag abgehalten werden. Sie sind der Samtgemeinde spätestens 2 Wochen vor dem Abbrenntermin schriftlich anzuzeigen. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Osterfeuer verboten.

(2) Der Abstand zur benachbarten Wohnbebauung muss mindestens 100 m und zu öffentlichen Verkehrsflächen, sonstigen baulichen Anlagen, einzelnen Baumbeständen, Gehölzen und Hecken mindestens 50 m betragen.

(3) Osterfeuer müssen bis spätestens 23.00 Uhr abgebrannt worden sein. Es darf ausschließlich Gehölz- und Strauchschnitt ohne Treibsel verbrannt werden. Das Brennmaterial darf frühestens drei Tage vor dem Brenntag auf der für das Feuer vorgesehenen Fläche aufgeschichtet werden. Vor Entzünden des Feuers muss sichergestellt werden, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Während des Abbrennens ist sicherzustellen, dass mindestens eine geeignete Person zur Absicherung des Feuerbereichs ständig vor Ort ist.

(4) Im Übrigen sind Brauchtumsfeuer aller Art verboten.

### § 8 Ausnahmen

Die Samtgemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag Ausnah-

men zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und mit Auflagen versehen werden.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Abs. 1 Buchst. a) öffentlich die Notdurft verrichtet,
- b) entgegen § 2 Abs. 1 Buchst. b) sich außerhalb konzessionierter Schankflächen im Freien zum Zwecke des Alkoholgenusses zusammen findet, sich im Zustand der Trunkenheit oder unter Drogeneinfluss dort aufhält oder auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen durch ärgernisregendes Verhalten wie Grölen, Anpöbeln von Passanten, Verunreinigungen oder das Abspielen von Tonwiedergabegeräten andere stört,
- c) entgegen § 2 Abs. 1 Buchst. c) aggressiv betelt,
- d) entgegen § 2 Abs. 1 Buchst. d) in öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen lagert oder übernachtet,
- e) entgegen § 2 Abs. 1 Buchst. e) Papierkörbe zur Hausmüllablagerung benutzt, durchsucht oder Gegenstände aussortiert,
- f) entgegen § 2 Abs. 1 Buchst. f) außerhalb dafür eingerichteter Plätze grillt,
- g) entgegen § 2 Abs. 1 Buchst. g) Hydranten verdeckt und Schachtdeckel, Einläufe sowie Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen verstopft, verunreinigt oder unbefugt öffnet,
- h) entgegen § 2 Abs. 1 Buchst. h) in öffentlichen Anlagen oder auf Verkehrsflächen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen, an Bäumen oder an baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Anlagen einsehbar sind, Plakate, Flugblätter, Beschriftungen oder Bemalungen unbefugt anbringt, bzw. deren Anbringung als Auftraggeber veranlasst,
- i) entgegen § 2 Abs. 1 Buchst. i) Fahrzeuge oder sonstige motorbetriebene Geräte reinigt, wenn dadurch gesundheits- oder umweltschädliche Stoffe, insbesondere Benzin, Öl, Wasch- oder Konservierungsmittel in die Kanalisation gelangen oder im Boden versickern können,
- j) entgegen § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, in einer Höhe von weniger als 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
- k) entgegen § 2 Abs. 3 es unterlässt, über die Grundstücksgrenze hängende Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern zu entfernen,
- l) entgegen § 2 Abs. 4 es unterlässt, Eiszapfen, Schneeüberhänge oder auf Dächern liegende Schneemassen zu entfernen,
- m) durch eine Tätigkeit oder ein Unterlassen nach § 3 Abs. 2 gegen die Ruhezeiten verstößt,
- n) entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. a) auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, Skateranlagen oder Schulhöfen raucht oder alkoholische Getränke zu sich nimmt,
- o) entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. b) auf Kinderspiel- und Bolzplätze, Skateranlagen oder Schulhöfe gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitbringt,
- p) entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. c) auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, Skateranlagen oder Schulhöfen Glas, Metallteile oder Dosen zerschlägt, eingräbt oder zurücklässt,
- q) entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. d) auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, Skateranlagen oder Schulhöfen mit motorbetriebenen Fahrzeugen fährt,
- r) entgegen § 5 Abs. 1 Buchst. a) nicht verhindert, dass Ihr/ sein Hund bzw. der von ihm/ ihr geführte Hund unbeaufsichtigt umherläuft,
- s) entgegen § 5 Abs. 1 Buchst. b) nicht verhindert, dass Ihr/ sein Hund bzw. der von ihm/ ihr geführte Hund Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
- t) entgegen § 5 Abs. 1 Buchst. c) nicht verhindert, dass Ihr/ sein Hund bzw. der von ihm/ ihr geführte Hund durch Bellen, Heulen oder ähnliche laute Geräusche Dritte in ihrer Ruhe stört,
- u) entgegen § 5 Abs. 1 Buchst. d) nicht verhindert, dass Ihr/ sein Hund bzw. der von ihm/ ihr geführte Hund öffentliche Straßen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, bzw. eine Verunreinigung mit Kot nicht unverzüglich beseitigt,

- v) entgegen § 5 Abs. 2 ihren/ seinen Hund bzw. den von ihr/ ihm geführten Hund nicht an der Leine führt,
- w) ihr/ sein Grundstück nicht oder nicht nach Maßgabe des § 6 mit der von der Stadt oder Gemeinde zugewiesenen Hausnummer versieht,
- x) entgegen § 7 Abs. 1 Osterfeuer nicht schriftlich anzeigt oder Osterfeuer innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile abbrennt oder gegen Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 3 verstößt,
- y) entgegen § 7 Abs. 4 Brauchtumsfeuer im Freien abhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## § 10 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Bad Nenndorf, den 15. Dezember 2008

Der Samtgemeindebürgermeister  
Reese

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der dezentralen Abwasseranlage der Samtgemeinde Nenndorf

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 in Verbindung mit § 76 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz am 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen.

### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der dezentralen Abwasseranlage der Samtgemeinde Nenndorf vom 26.02.1987, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25.10.2001 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung

„Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Menge des Abwassers bzw. des Fäkalschlammes, den die Samtgemeinde aus den abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen abführt.“

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt je angefangenen m<sup>3</sup> Abwasser/Fäkalschlamm

1. bei Entleerung von abflusslosen Sammelgruben 22,53 €
2. bei Entleerung von Grundstückskleinkläranlagen 25,98 €.“

### Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Bad Nenndorf, den 11.12.2008

Samtgemeinde Nenndorf

Reese  
Samtgemeindebürgermeister



II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 25.11.2008, Az 20 14 10/51 mitgeteilt, dass er von der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Helpsen Kenntnis genommen hat. Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werkstage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Helpsen, Bahnhofstraße 29, 31691 Helpsen sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, 01. Dezember 2008

Neitsch  
Bürgermeister

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund der §§ 6 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hesse auf seiner Sitzung am 20. Oktober 2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	Erhöht um	Ver- mindert um	Und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- plans einschl. der Nachträge gegenüber bisher		festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt					
die Einnahmen	43.700		1.441.100		1.484.800
die Ausgaben	43.700		1.441.100		1.484.800
b) im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen		6.400	441.400		435.000
die Ausgaben		6.400	441.400		435.000

**§ 2 - 6**

- unverändert -

31693 Hesse, 20. Oktober 2008

Vehling  
Bürgermeister

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 25.11.2008, Az 20 14 10/52 mitgeteilt, dass er von der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hesse Kenntnis genommen hat. Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werkstage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Hesse, Dorfstraße 25, 31693 Hesse sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31693 Hesse, 01. Dezember 2008

Vehling  
Bürgermeister

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund der §§ 6 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 24.11.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	Erhöht um	Ver- mindert um	Und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- plans einschl. der Nachträge gegenüber bisher		festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt					
die Einnahmen		41.600	3.471.000		3.429.400
die Ausgaben		41.600	3.471.000		3.429.400
b) im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen		370.400	743.100		372.700
die Ausgaben		370.400	743.100		372.700

**§ 2 - 6**

- unverändert -

31688 Nienstädt, den 24. November 2008

Widdel  
Bürgermeister

Harmening  
Gemeindedirektor

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 12.12.2008, Az 20 14 10/53 mitgeteilt, dass er von der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt Kenntnis genommen hat. Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werkstage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Nienstädt, Sülbecker Straße 13, 31688 Nienstädt sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31688 Nienstädt, den 17. Dezember 2008

Harmening  
Gemeindedirektor

I.

**1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund der §§ 6 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch auf seiner Sitzung am 18. November 2008

folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	Erhöht um	Ver- mindert um	Und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- plans einschl. der Nachträge gegenüber bisher	Gesamt- betrag des Haushalts- plans einschl. der Nachträge nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	39.100		902.700	941.800
die Ausgaben	39.100		902.700	941.800
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	86.000		324.000	410.000
die Ausgaben	86.000		324.000	410.000

**§§ 2 – 6**

- unverändert -

31691 Seggebruch, den 18. November 2008

Stahlhut  
Bürgermeister

Harmening  
Gemeindedirektor

**II**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 01.12.2008 Az 20 14 10/54 mitgeteilt, dass er von der Nachtragshaushaltssatzung Kenntnis genommen hat.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch sowie in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Seggebruch, den 05. Dezember 2008

Harmening  
Gemeindedirektor

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

**Friedhofsordnung der Ev - Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen (Anlage 1 zur Verwaltungsanordnung zur Friedhofsrechtsverordnung)**

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (KABl.1991 Nr.1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen am 30.06.2008 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 3 Gemarkung 23/1 in Größe von insgesamt 10.988 qm. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

**§ 2 Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

**§ 3 Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

**§ 4 Amtshandlungen**

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 5 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### § 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, zu befahren,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) zu lärmern oder zu spielen,
- g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zu lassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

### § 7 Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagearbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagearbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

## III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

### § 8 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

### § 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

(3) Nach Ablauf von 25 Jahren kann ein Grab auf Antrag bei der Kirchengemeinde in ein Rasengrab umgewandelt werden. Für die restliche Nutzungsdauer ist eine Gebühr für die Pflege des Rasens zu entrichten.

### § 10 Särge

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

### § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Der oder die Berechtigte hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## IV. Grabstätten

### § 12 Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Kinderreihengrabstätten.
- b) Reihengrabstätten
- c) Wahlgrabstätten
- d) Rasenreihengrabstätten
- e) Rasenwahlgrabstätten
- f) Urnenreihengrabstätten
- g) Urnenwahlgrabstätten
- h) Rasenumnenreihengrabstätten
- i) Rasenumnenwahlgrabstätten

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein



Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle (Wahl-, Rasen-, Urnen-) darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(6) Neu anzulegende Grabstätten sollten die angegebenen Maße nicht überschreiten:

a) für Säрге von Kindern: Länge: 1,70m, Breite: 1 m  
für Jugendliche ab zwölf Jahren gelten die Maße für  
Erwachsenengräber

b) von Erwachsenen

c) für Urnen: Länge: 1 m, Breite: 1 m

d) für Doppelgrabstellen: Länge: 2,20 m, Breite: 2,20 m

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

### **§ 13 Reihengrabstätten, Kinderreihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten, Rasenurnenreihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten, Kinderreihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten und Rasenurnenreihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern (Reihengrabstätten, Kinderreihengrabstätten) oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher durch Aushang in den Schaukästen am Pfarrhaus und an der Friedhofskapelle öffentlich bekannt gegeben.

(3) Rasenreihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt und angelegt. Der Grabstein wird von der Friedhofsverwaltung beschafft. Grab schmuck darf nur an den dafür besonders ausgewiesenen Plätzen auf dem Grabfeld niedergelegt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Grabstellen ohne vorherige öffentliche Bekanntgabe abgeräumt.

### **§ 14 Wahlgrabstätten, Rasenwahlgrabstätten, Rasenurnenwahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,

2. Kinder (eheliche, nicht eheliche, als Kind angenommene Kinder)

3. Enkel (eheliche, nicht eheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),

4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),

5. Geschwister ( auch Halbgeschwister),

6. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,

7. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen. Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(6) Nach Ablauf der Ruhezeiten wird die Räumung der Grabstätte durch Aushang und Veröffentlichung im Gemeindebrief bekannt gegeben. Die Einebnung erfolgt drei Monate nach der Bekanntmachung, wenn kein Nutzungsberechtigter mehr vorhanden ist.

(8) Für Rasenwahlgrabstätten gelten die Absätze 1 - 5 sowie § 13 Abs. 3 entsprechend.

### **§ 15 Urnenreihengrabstätten**

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

## § 16 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind für höchstens drei Urnen vorgesehen, wobei die Ruhezeit vom Tage der letzten Bestattung an 30 Jahre beträgt.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

## § 17 Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

## V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

### § 18 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weiter gehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt.

(2) Jede Grabstätte muss - soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nichts anderes ergibt - innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Kränze sind spätestens 4 Wochen nach einer Beerdigung durch die Nutzer zu entfernen und im Rahmen der Restmüllabfuhr der Samtgemeinde Sachsenhagen zu entsorgen. Naturabfälle sind in der Kompostanlage abzulegen.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Werden die Mängel nicht beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen instandsetzen oder die Mängel beseitigen lassen. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf 3 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 22 entfernt werden.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

### § 19 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und festen Grabeinfassungen

(1) Grabmale und feste Grabeinfassungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Der Antrag ist schriftlich an den Kirchenvorstand zu richten. Ihm ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Die Genehmigung setzt voraus, dass § 22 Abs. 1 und 2 erfüllt sind. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung, ist sie nicht genehmigungsfähig. Der Kirchenvorstand setzt dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der

Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 22 Abs. 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Rasengrabstätten erhalten eine einheitliche Namensplatte ohne Symbole mit Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbedatum. Das Steinmaterial und die Farbe der Namensplatte obliegt der Auswahl des Nutznießers. Die Größe muss 0,40 m x 0,40 m sein. Auf die Rasengrabstelle darf kein Gesteck, etc, abgestellt werden.

### § 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gelten § 18 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

### § 21 Entfernen von Grabmalen und Grabstätten

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Kirchenvorstand die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 23. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 23 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale

und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

(3) Für die Entfernung der Grabstätte und des Grabmals nach Ablauf des Nutzungsrechts durch die Friedhofsverwaltung hat der Nutzungsberechtigte eine entsprechende Gebühr zu entrichten.

#### § 22 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.

#### § 23 Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

### VI. Kindergedenkstätte

#### § 24

(1) Die Kindergedenkstätte ist ein Ort, an dem Eltern einen Gedenkstein für ihr nicht bestattetes Kind niederlegen können. Eine Bestattung verstorbener Kinder ist an diesem Ort nicht vorgesehen. Diese kann gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen in einem gesondert auszuweisenden Gräberfeld für Kinder erfolgen. (vgl. §§ 2, 8, 13 BestattG)

(2) Die Liegezeit für Gedenksteine beträgt 25 Jahre.

### VII. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

#### § 25 Leichenhalle / Leichenkammer

(1) Die Leichenhalle /Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle/Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

#### § 26 Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle mit Leichenkammer ohne Kühlung zur Verfügung.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

### VIII. Gebühren

#### § 27

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

### IX. Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 28 Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind enden am 5 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Kirchengemeinde über die Grabstätte verfügen.

#### § 29 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Bergkirchen, den 17. November 2008  
Der Kirchenvorstand:

R.Zoske, P. Chr. Toepfer-Huck Ingrid Johannssen

Genehmigt gemäß § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung.

Bückeburg, 2. Dezember 2008

Schaumburg-Lippisches Landeskirchenamt

i.A.  
-Meier-  
Kirchenverwaltungsoberrat

### Friedhofsgebührenordnung der ev.-luth. Kirchengemeinde Bergkirchen vom November 2008

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (Kirchl. Amtsblatt 1991 Nr.: 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen hat der Kirchenvorstand am 30.06.2008 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### Gebührentarif

#### 1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:	
a) Kinder bis zu 5 Jahren (Kinderreihengrabstätte)	
- für 25 Jahre -:	150,00 €
b) für Personen über 5 Jahre	
- für 30 Jahre -:	440,00 €
2. Rasenreihengrabstätte	
- für 30 Jahre -:	1.600,00 €
3. Wahlgrabstätte	
a) für 30 Jahre	
- je Grabstelle -:	650,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	
- je Grabstelle -:	21,00 €
4. Rasenwahlgrabstätte	
a) für 30 Jahre	
- je Grabstelle -:	1.700,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	55,00 €
5. Urnenreihengrabstätte	
für 30 Jahre	250,00 €

- |  |          |
|--|----------|
| 6. Urnenwahlgrabstätte   |          |
| a) für 30 Jahre  |          |
| - je Grabstelle -  | 450,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung   |          |
| - je Grabstelle -  | 21,00 €  |
| 7. Rasenurnenreihengrabstelle  | 700,00€  |
| 8. Rasenurnenwahlgrabstätte  |          |
| a) für 30 Jahre  |          |
| - je Grabstelle -  | 800,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung   |          |
| - je Grabstelle -  | 26,67 €  |
| 9. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte, Rasenwahlgrabstätte, Urnenwahlgrabstätte oder Rasenurnenwahlgrabstätte gemäß § 12 Abs. 5 der Friedhofsordnung:             |          |
| a) bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte, Rasenwahlgrabstätte, Urnenwahlgrabstätte, oder Rasenurnenwahlgrabstätte, wird eine Gebühr gemäß 3. a), 4. a), 6. a) oder 8. a) erhoben. |          |
| b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit ist die jeweilige Verlängerungsgebühr zu entrichten.   |          |

**II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle**

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Benutzung der Leichenkammer zur Aufbewahrung von Leichen   | 52,00 €      |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich einer Beisetzung einschl. Heizung, Beleuchtung, einfacher Ausschmückung, Reinigung und der Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall | 180,00€      |
| 3 Desinfektion der Leichenkammer  | nach Aufwand |

**III. Gebühren für Umbettungen**

- |                                    |                                  |
|------------------------------------|----------------------------------|
| 1. für die Ausgrabung einer Leiche | nach entstandenem Arbeitsaufwand |
| 2. für die Ausgrabung einer Asche  | nach entstandenem Arbeitsaufwand |

**IV. Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen, und Grabeinfassungen sowie für das Abräumen von Grabmalen und Grabstätten**

- |   |                                  |
|---|----------------------------------|
| 1. Genehmigung zur Errichtung und Änderung von Grabmalen sowie für die Änderung von Grabeinfassungen    | 75,00 €                          |
| 3. Gebühr für das Abräumen einer Grabstätte und das Entfernen des Grabmals nach Ablauf der Nutzungszeit | nach entstandenem Arbeitsaufwand |

**V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

- |                            |         |
|----------------------------|---------|
| Für ein Jahr je Grabstelle | 10,00 € |
|----------------------------|---------|

**VI. Sonstige Gebühren**

- |  |         |
|--|---------|
| - Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall   | 80,00 € |
| - Gebühren für die Umwandlung einer Grabstätte in ein Rasengrab vor Ablauf der Ruhezeit              |         |
| a) Reihengrabstätte pro Jahr   | 50,00 € |
| b) Wahlgrabstätte pro Jahr   | 50,00 € |
| c) Urnenreihengrabstätte pro Jahr  | 50,00 € |
| d) Urnenwahlgrabstätte pro Jahr  | 50,00 € |
| Gebühren für die Überschreitung der Höchstmaße von Grabeinfassungen pro Zentimeter Länge oder Breite | 8,00 €  |

**VII. Schlussvorschriften**

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bergkirchen, den 17.11.2008

Der Kirchenvorstand:

R.Zoske, P. Chr. Toepfer-Huck W. Christensen

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung.

Bückeburg, 2. Dezember 2008

Schaumburg-Lippisches Landeskirchenamt

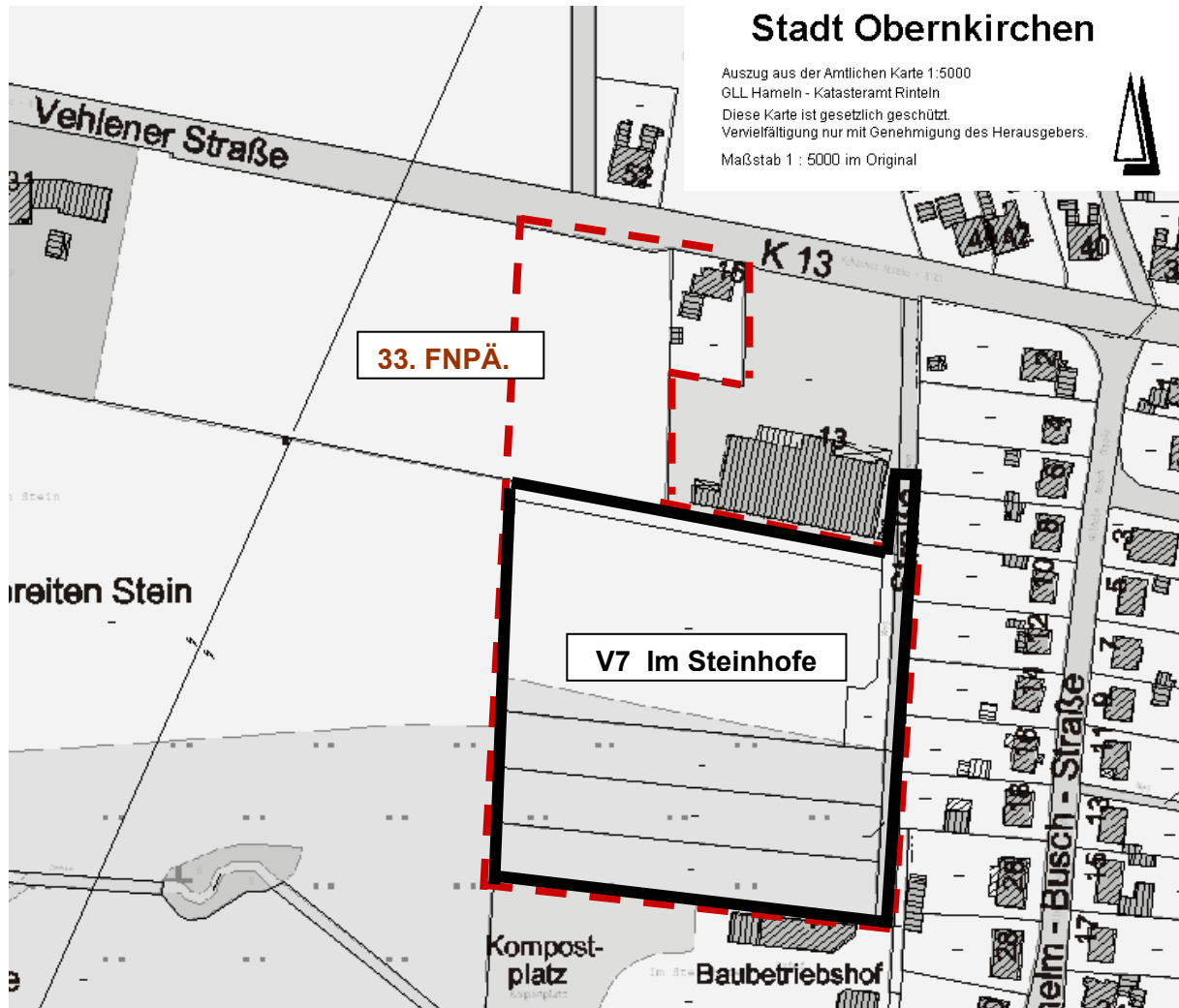
i.A.  
-Meier-  
Kirchenverwaltungsoberrat

**D Sonstige Mitteilungen**

*Die Amtsblattstelle wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie allen Abonnenten einen guten Start in ein glückliches, erfolgreiches und gesundes Jahr 2009.*

Anlage 1:

**Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; Bebauungsplan V7 „Im Steinhofe“, Rechtskraft**  
(Amtsblatt Seite 125)



(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2:

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Stadt Bad Nenndorf (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)**  
(Amtsblatt Seite 139)

**Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Bad Nenndorf vom 11.12.2008**

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige  (Vorteilsmerkmale)	Spalte 2 Vorteilsmaßstab	Spalte 3 Beitragsätze	Euro  ab 1.1.09
01	Inhaber von Beherbergungsbetrieben	nach Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten/Schlafstellen, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden	je Bett	
	a) Hotels, Gasthöfe, Pensionen		je Bett	57,05
	b) Fremden, Erholungs-, Kur- und Kinderheime		je Bett	57,05
	c) Sanatorien, Kurkliniken		je Bett	57,05
	d) Vermieter von Ferienwohnungen		je Bett	57,05
	e) Vermieter von Campingwagen und Mobilheimen sowie sonstige Personen u. Unternehmen, die Kurgäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen (Privatvermieter)		je Bett	57,05
02	Inhaber von Camping- und Zeltplätzen	nach Anzahl der höchstzulässigen Stellplätze	je Stellplatz	-
03	Inhaber von Parkplätzen und Parkhäusern	nach Anzahl der vorhandenen Stellplätze	je Stellplatz	-
04	Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen, Taxen und Mietwagen durchführen. Halter von Fahrzeugen, die gelegentlich Personen oder Waren gegen Entgelt befördern	nach Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge	je Bus	110,--
			je Taxe	55,--
			je sonstiges Fahrzeug	20,--
05	Inhaber von Betrieben, die Wassersportgeräte, Fahrräder, Mopeds und Mofas vermieten	nach Anzahl der vorhandenen Fahrzeuge und Geräte	je Wassersportgerät	-
			je Fahrrad	-
			je Moped/Mofa	-
06	Inhaber von Reit- und Fahrinstituten	nach der Anzahl der Reit-/Zugtiere	je Reit-/Zugtier	-
07	Inhaber von Reisebüros und Werbebüros, Fahrkartenausgaben	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,60
08	Inhaber von Tankstellen	nach Anzahl der Zapfstellen	je Zapfstelle	30,--
09	Inhaber von Autowaschanlagen	nach Anzahl der Waschplätze	je Waschplatz	30,--
10	Inhaber von Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten und Betreiber des Kfz-Handels	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	29,39
11	Inhaber von Fahrschulen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,60
12	Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (Restaurants, Bars, Kaffeehäusern, Teestuben, Imbissstuben, Erfrischungshallen, Milchtrinkhallen, Eisdielen, Pizzerien, Konditoreien soweit nicht lfd.Nr.21)  Inhaber von Hotels, Pensionen, Kurheimen, Kurkliniken und Sanatorien, in denen gegen Entgelt Essen verabreicht wird	nach Anzahl der vorhandenen Sitzplätze, Sitzplätze in Frühstücks- und Konferenzsälen bleiben unberücksichtigt.	je Sitzplatz (innen)	10,51
			je Sitzplatz (außen)	5,62
13	Inhaber von Bierniederlagen oder sonstigen Getränke- oder Spirituosenhersteller	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	-
14	Inhaber von Ladengeschäften mit <u>überwiegender Bedienung</u> (Fotogeschäfte, Buchhandlungen, Kunsthandlungen, Andenkengeschäfte, Blumengeschäfte, Süßwaren-, Tabakwaren-, Spirituosen-, Kaffee- u. Teewarengeschäfte, Gemüse- und Obstläden, Geschenkartikelgeschäfte, Parfümerien, Textilläden, Schuh-, Lederwaren-, Spielwaren-, Schmuck-, Silberwaren-, Uhren-, Handarbeits-, Hobbyartikel-, Sportartikelgeschäfte, Antiquitätengeschäfte) und andere Ladengeschäfte	nach Verkaufsfläche	je qm Verkaufsfläche	3,95
15	Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung (Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Discountgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB-Warengeschäfte)	nach Größe der Verkaufs und Ausstellungsfläche	je qm Verkaufsfläche	2,50
16	Inhaber von Ton- und Bildträger, Rundfunk- und Fernseh-, Fahrrad, Möbel-, Haushalts- und Fußbodenbelag-, Heim- und Gartenbedarf-, Raumausstattungs-, Campingartikel- und Elektronikgeschäften, von Baustoff-, Schreibwaren-, Sanitär- und Heizungsbau-, Baubedarf-, Eisenwaren- und Holz-, Zoo-, Baumaschinen und Büromaterialhandlungen soweit nicht lfd. Nr. 14 oder 15	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	29,39
17	Inhaber von kunstgewerblichen Betrieben, Modellbauerinnen, Modellbauer, Fotografinnen, Fotografen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	29,39
18	Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,60
19	Inhaber von Wäschereien, Heißmangeln und Reinigungen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,60
20	Inhaber von Kiosken	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	29,39

21	Inhaber von Imbißhallen oder Trinkhallen und Verkaufswagen (vorwiegend Einzelhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln) (soweit nicht lfd. Nr. 12)	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,60
22	a) Inhaber von Ständen auf dem Wochenmarkt	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	20 % je Arbeitskraft lt. Nr. 23	5,88
	b) Veranstalter von Flohmärkten	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,60
23	Inhaber von Fleischereien, Bäckereien, Konditoreien	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	29,39
24	Inhaber von Videotheken	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,60
25	Musikkapellen, Musikalleinunterhalter, etc., Freischaffende Künstlerinnen/Künstler	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,60
26	Inhaber einer Tierpension oder eines Hunde- bzw. Katzensalons	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	-
27	Inhaber von Toto- und Lottoannahmestellen-	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	-
28	Inhaber von Zeitungsverlagen, Druckereien und Kopiergeschäften	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,60
29	Inhaber von Geld- und Kreditinstituten	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	203,08
30	Inhaber von Unternehmen des Güternahverkehrs	nach der Anzahl der genutzten Fahrzeuge	je Fahrzeug	20,--
31	selbständige Handwerksbetriebe und Gewerbetreibende	nach der Anzahl der Arbeitskräfte		
	a) Unternehmen im Hoch- und Tiefbau, Abbruchunternehmen		je Arbeitskraft	29,39
	b) Klempner, Installateure, Heizungsbauer, Tischler, Dachdecker, Maler, Glaser, Schlosser, Elektriker, Raumausstatter, metall- und kunststoffverarbeitende Betriebe, Autolackierereien, Schuhmacher, Sattler, Schneider, Zimmerer, Schweißer, Dekorateur, Graphiker, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Büromaschinenmechaniker, Elektroniker		je Arbeitskraft	29,39
	c) Fliesenleger, Radio- und Fernsehmechaniker, Gärtner, Inhaber von Gartenpflegebetrieben und Schlüsseldienste		je Arbeitskraft	29,39
	d) Uhrmacher, Optiker, Gold- und Silberschmiede		je Arbeitskraft	29,39
32	Inhaber von Blumenbindereien	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	-	-
33	Inhaber von Spielhallen	nach der Anzahl der aufgestellten Geräte	je Gerät	28,92
34	Aufsteller von Musikboxen, Spiel-, Geschicklichkeits und Unterhaltungsapparaten und -automaten	nach der Anzahl der aufgestellten Geräte	je Gerät	28,92
35	Aufsteller von Warenautomaten	nach der Anzahl der aufgestellten Geräte	je Gerät	28,92
36	Inhaber von Lichtspieltheatern	nach der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze	je Sitzplatz	0,50
37	Inhaber von Heilbädern, Kur-, Bade- und Schwimmanlagen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	128,34
38	Inhaber von			
	a) Sonnenstudios	nach Anzahl der Plätze	je Platz	37,90
	b) Saunabetrieben	nach Anzahl der Schwitzräume	je Schwitzr.	37,90
39	Inhaber von			
	a) Minigolfbahnen	n.d.A. der Bahnen	je Bahn	37,90
	b) Tennisanlagen	n.d.A. der Spielfelder	je Spielfeld	37,90
	c) Squashanlagen	n.d.A. der Spielfelder	je Spielfeld	37,90
	d) Kegel- und Bowlingbahnen	n.d.A. der Bahnen	je Bahn	37,90
	e) Badmintonanlagen	n.d.A. der Spielfelder	je Spielfeld	37,90
40	Friseure, Kosmetiker, Hand- und Fußpfleger	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	29,39
41	Masseure, Krankengymnasten, medizinische Bademeister	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	128,34
42	Selbständige Sportlehrerinnen / Sportlehrer / Gymnastik-, Schwimm-, Reit-, Tennislehrerinnen/Lehrer	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	-
43	Badeärzte sowie Ärzte mit Fachrichtung entsprechend den anerkannten spezifischen Heilanzeigen	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	128,34
44	Sonstige Ärzte	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	98,72
45	Zahnärzte	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	98,72
46	Tierärzte	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	98,72
47	Heilpraktiker, physikalische Therapeuten, Psychotherapeuten	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	98,72
48	Apotheker	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	128,34
49	Rechtsanwälte	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	64,46
50	Rechtsanwälte und Notare	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	64,46
51	Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Steuerberatungsbüros	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	64,46
52	Freiberufliche Architekten, Ingenieure	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	64,46
53	Maklerbüros, Handelsvertreter	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,60
54	Versorgungsunternehmen	nach der Anzahl der Betten		
	a) Elt		je Bett	2,16
	b) Wasser		je Bett	2,16
	c) Gas		je Bett	2,16
55	Sonstige Personen und Unternehmen mit beitragsrelevanten Vorteilen aus dem Fremdenverkehr	nach der Anzahl der Arbeitskräfte	je Arbeitskraft	42,60